

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

## Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Medizinregistern und zur Verbesserung der Medizinerdatennutzung

(Bearbeitungsstand 23.10.2025)

### Verwaltungsseitige Stellungnahme der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV)

(Stand 20.11.2025)

Als Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand nimmt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Medizinregistern und zur Verbesserung der Medizinerdatennutzung wie folgt Stellung:

#### Zu Artikel 1 - § 11 Abs. 1 Nr. 18 (Datenkranz) und § 21 (Verarbeitung der Krankenversichertennummer) Medizinerdatengesetz (MRG)

Der Referentenentwurf sieht die Verarbeitung des unveränderbaren Teils der Krankenversichertennummer (KVNR) durch an Medizinregistern und Forschungsvorhaben beteiligte Institutionen vor. Ein auf Grundlage der KVNR gebildetes Pseudonym soll die Verknüpfung von Daten aus Medizinregistern mit Daten anderer Medizinerdaten und Daten weiterer Datenquellen ermöglichen. Diese anlassbezogene Forschungskennziffer soll auch für die zukünftige Datenzusammenführung nach Vorgabe der EHDS-Verordnung genutzt werden. Somit müsste zukünftig auch die gesetzliche Unfallversicherung zur Verarbeitung der Krankenversichertennummer in der Lage sein.

Die Nutzung eines gemeinsamen Identifikationsmerkmals ist aus Sicht der gesetzlichen Unfallversicherung für die angestrebten Zwecke sinnvoll, jedoch ist die Nutzung des hierfür vorgesehenen unveränderbaren Teils der Krankenversichertennummer für die gesetzliche Unfallversicherung nicht systemgerecht und möglich. Die Krankenversichertennummer wird von der Unfallversicherung nicht verarbeitet oder gespeichert und liegt ihr in der Regel nicht vor. Die Verarbeitung und Speicherung des krankversicherungsspezifischen, personenbezogenen Merkmals sind durch die gesetzliche Unfallversicherung gesetzlich nicht zulässig.

Ein geeigneter systemübergreifender Identifikator soll dazu dienen die umfassende Verknüpfbarkeit von Daten sicherzustellen. Aus Sicht der gesetzlichen Unfallversicherung ist deshalb ein universeller und systemunabhängiger Identifikator erforderlich.

Identifikatoren, die spezifisch in nur einer Domäne bzw. einem Sozialversicherungs-/Fachbereich eingesetzt werden und dort interne Fachprozesse steuern, sind aus Sicht der gesetzlichen Unfallversicherung für übergreifende Zwecke ungeeignet. Andernfalls werden registerspeisende oder -nutzende Stellen gezwungen, fremde Identifikatoren zu erheben und in den Fachsystemen zu führen, die für die eigenen gesetzlichen Aufgaben und Prozesse nicht erforderlich sind. Es ergeben sich dadurch zusätzliche Aufwände durch unnötige Zusatzprozesse. Im konkreten Fall erforderte die Nutzung die Schaffung gesetzlicher

Grundlagen für die gesetzliche Unfallversicherung, die Krankenversichertennummer zu erheben und zu führen, obwohl dies für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der gesetzlichen Unfallversicherung nicht vorgesehen und notwendig ist.

Auch hinsichtlich einer späteren Weiterentwicklung des Registers (Öffnung, Zweckerweiterung, Anknüpfung weiterer Prozesse) sind spezifische Identifikatoren nicht zukunftsfest; und insbesondere bezüglich der Verknüpfung mit anderen Datenquellen nur bedingt geeignet.

Die DGUV sieht es als essentiell an, für die Vielzahl an Identifikatoren im Gesundheitswesen und der Sozialversicherung eine ressortübergreifende Gesamtstrategie zu digitalen Identitäten mit rechtlichen Rahmenbedingungen zur Speicherung von Identifikatoren zu entwickeln.